



**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Inflationsausgleichsprämie
(IAP)**

**für Beschäftigte
des Glaser-Handwerkes
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	10.07.2023
Gültig ab:	01.07.2023
Endet zum:	31.12.2024

Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ (TV IAP)

Zwischen dem

**Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks
Otto-Wels-Str. 11, 76189 Karlsruhe**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung
Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart**

andererseits, wird folgender Lohnvertrag vereinbart:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg und die IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsvergütung die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

räumlich: für Baden-Württemberg;

fachlich: es gilt der fachliche Geltungsbereich aus § 1 Manteltarifvertrag für das Glaserhandwerk Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung;

- persönlich:** für alle gewerblich Beschäftigten und Angestellten, auch fachfremde Beschäftigte, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den und für die vorgenannten Betriebe ausüben sowie Auszubildenden.
Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Personen, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen.
- Tarifgebundenheit:** Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz die Mitglieder der IG Metall und die Mitglieder einer Mitgliedsinnung sowie Einzelmitglieder des Fachverbandes Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, soweit diese im Glaserhandwerk tätig sind.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

1. Inflationsausgleichsprämie I

Vollzeitbeschäftigte, die zum Stichtag am 01.07.2023 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen, mindestens sechs Monate dem Betrieb und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 500 Euro.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Auszahlungstag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen.

Die Auszahlung hat bis spätestens 29. Februar 2024 (Auszahlungstag) zu erfolgen. Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie I anteilig zu ihrer Arbeitszeit.

Auszubildende erhalten die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 250 Euro.

2. Inflationsausgleichsprämie II

Vollzeitbeschäftigte, die zum Stichtag am 01.03.2024 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen, mindestens sechs Monate dem Betrieb und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 500 Euro.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Auszahlungstag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Die Auszahlung hat bis spätestens 31. Dezember 2024 (Auszahlungstag) zu erfolgen. Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie I anteilig zu ihrer Arbeitszeit.

Auszubildende erhalten die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 250 Euro.

3. Kürzungsmöglichkeit

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so ist die Inflationsausgleichsprämie je vollem Kalendermonat des Ruhens anteilig zu kürzen. Im Ausscheidejahr besteht der Anspruch anteilig.

4. Anrechenbarkeit

Hat der Arbeitgeber bereits Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG betrieblich geleistet, können diese auf den Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden, sofern die Gesamtsumme der Inflationsausgleichsprämie 3.000€ überschreitet.

§ 3 Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2023 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31.12.2024 ohne Nachwirkung.

Sindelfingen, 10.07.2023

Fachverband Glas Fenster Fassade
Baden-Württemberg
Karlsruhe

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Friedrich Brüderlin
(Vorsitzender des Tarifausschusses)

Roman Zitzelsberger
(Bezirksleiter)

Waldemar Dörr
(Hauptgeschäftsführer)

Ivan Curkovic
(Bezirkssekretär)